

Korrekturverzeichnis

Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung vom 30. August 2021

Die nachfolgenden redaktionellen Korrekturen sind notwendig. Die Umsetzung wird ab dem 1. Januar 2022 empfohlen.

Dokument	betrifft:	Korrektur
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 03A15	Qualifikation für die fachliche Leitung: Es ist ein „X“ gesetzt für die Qualifikation „medizinische Fachangestellte/medizinischer Fachangestellter (MFA)“	Die Qualifikation „medizinische Fachangestellte/medizinischer Fachangestellter (MFA)“ ist für diesen Versorgungsbereich nicht als fachliche Leitung vorgesehen.
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 03E15	Qualifikation für die fachliche Leitung: In Zeile 5, hier Auflistung der Akronyme für die Qualifikationen, fehlt „PTA“	Die Qualifikation „pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)“ ist für diesen Versorgungsbereich als fachliche Leitung anzuerkennen.
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 04A	Qualifikation für die fachliche Leitung: Es ist ein „X“ gesetzt für die Qualifikation „pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)“.	Die Qualifikation „pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)“ ist für diesen Versorgungsbereich nicht als fachliche Leitung vorgesehen.



Dokument	betrifft:	Korrektur
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 25C15	Qualifikation für die fachliche Leitung: In Zeile 5, hier Auflistung der Akronyme für die Qualifikationen, fehlt „PZI“	Die Qualifikation „Pharmazieingenieurin/Pharmazieingenieur (PZI)“ ist für diesen Versorgungsbereich als fachliche Leitung anzuerkennen.
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 31A15	In der Aufzählung des Inhaltes dieses Versorgungsbereiches sind fälschlicherweise „Konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker“ enthalten.	Konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker sind nicht mehr im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V (HMF) enthalten. Eine Präqualifizierung für den Versorgungsbereich 31A15 umfasst nicht den Eignungsnachweis für die Produktuntergruppe 31.03.08 „Spezialschuhe bei diabetischem Fußsyndrom“ des HMF.
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 99I8	x“ fehlt bei den Anforderungen an die fachliche Leitung bei folgender Qualifikation: „Technikerin/Techniker für Biomedizintechnik (TBT)“	Die aufgeführte Qualifikation ist ebenfalls als fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 99I8 anzuerkennen.

Dokument	betrifft:	Korrektur
Kriterienkatalog Hier: Versorgungsbereich 99K11	x“ fehlt bei den Anforderungen an die fachliche Leitung bei folgender Qualifikation: Techniker/-in Fachrichtung Medizintechnik (TMED)	Die aufgeführte Qualifikation ist ebenfalls als fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 99K11 anzuerkennen.
Kriterienkatalog Hier: Anforderungen an die fachliche Leitung, betrifft „FS“	Beim Nachweis wird fälschlicherweise auch für die Konstellation „ohne einschlägige Berufsausbildung“ die Vorlage einer Berufsurkunde gefordert.	Bei fehlender einschlägiger Berufsausbildung muss keine (andersweitige) Berufsurkunde vorgelegt werden. Es genügt der Nachweis einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis in der Hilfsmittelabgabe und -versorgung im betreffenden Versorgungsbereich (z.B. Fachhandel, Apotheke).